

Fragebogen

Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über den elektronischen Ver- kehr in Verfahren vor Verwaltungsbehörden (VeV-VVb)

vom 4. März bis 11. Juni 2021

Bitte **bis 11. Juni 2021** per E-Mail einsenden an: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Eingereicht von:

Name/Organisation	FDP.Die Liberalen Luzern
Kontaktperson	Rolf Born
Adresse	Waldstätterstrasse 5
PLZ Ort	6003 Luzern
Telefon	041 220 14 14
E-Mail	info@fdp-lu.ch
Ort und Datum	Luzern, 11. Juni 2021

I. Allgemeines

Ist der Entwurf verständlich und sind Normgehalt und -dichte angemessen?

Ja

Nein, nämlich:

Bemerkung: Der Entwurf ist mit den notwendigen IT-Kenntnissen verständlich und nachvollziehbar. Dagegen dürften Formulierungen für den Rechtsanwender und die Bevölkerung nicht immer verständlich zu sein. Es ist aus der Sicht der FDP.Die Liberalen zwingend notwendig, dass mit einer transparenten und proaktiven Kommunikation das für die Umsetzung notwendige Vertrauen geschaffen wird.

II. Die Bestimmungen im Einzelnen

1. Gegenstand und Geltungsbereich (§ 1)

Sind Sie mit der Umschreibung des Geltungsbereichs, namentlich der Kompetenz der anderen Gemeinwesen als des Kantons, den elektronischen Verkehr im Sinn der Bestimmungen des VRG zuzulassen, einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

2. Zustellplattform für den elektronischen Verkehr (§ 2)

Sind Sie mit der Regelung über die Anerkennung von sicheren Zustellplattformen für den elektronischen Verkehr einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

3. Anerkannte elektronische Signaturen (§ 3)

Sind Sie mit der Regelung über anerkannte elektronische Signaturen, namentlich hinsichtlich der Umschreibung der Verwendung der qualifizierten elektronischen Signaturen und der geregelten elektronischen Siegel (ohne Unterschrift) bei Entscheidungen und Mitteilungen der Behörden, einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

4. Ersatzformen (§ 4)

4.1 Sind Sie mit der Regelung über die Ersatzformen im elektronischen Verkehr einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

4.2 Haben Sie Bemerkungen zu den Erläuterungen (Vorbemerkungen zu den §§ 3 und 4 und Erläuterungen der beiden Paragraphen)?

Ja

Nein, nämlich:

5. Eingaben in elektronischer Form (§§ 5–7)

Sind Sie mit diesen Bestimmungen zur Zustellplattform für die sichere Eingabe, zum Format der Eingabe, zur Fristwahrung und zur Prüfung der elektronischen Signatur durch die Behörde einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

6. Nachfrist (§ 9)

In dieser Bestimmung wird die Mitteilungspflicht und die Nachfristansetzung durch die Behörde zur erneuten Einreichung (auf elektronischem Weg oder in Papierform) im Falle von technischen Schwierigkeiten geregelt. Absatz 3 konkretisiert § 26 Absatz 3 VRG zur Nachreichung in Papierform. Wird die erneute Eingabe in elektronischer oder Papierform nicht vorgenommen, tritt die Behörde auf das Begehren nicht ein. Sind Sie mit dieser Bestimmung einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

7. Zustimmung zur «elektronischen Eröffnung» von Entscheidungen (§ 12)

Die Bestimmung regelt, wie das Einverständnis zu Zustellungen auf elektronischem Weg (§ 28 Abs. 4 VRG) erklärt werden kann. Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

8. Zustellung von Entscheiden in elektronischer Form (§ 13)

Die Bestimmung regelt den Ablauf bei der Zustellung auf elektronischem Weg und enthält insbesondere eine Zustellfiktion (Abs. 4). Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

9. Haftung (§ 14)

Sind Sie mit dieser Bestimmung über den Haftungsausschluss einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

III. Verschiedenes

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Ja, nämlich:

Nein



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15

Postfach 3768

6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17

www.lu.ch

justiz@lu.ch